

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/041	16.06.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 5		Telefon: 80-99087

### **Richtlinie**

**zur Stipendienvergabe im Rahmen des Bildungsfonds**

**der RWTH Aachen**

**vom 15.06.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516) i.V.m. den Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm vom 31.03.2009, hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Richtlinie erlassen:

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfängerinnen bzw. Studienanfängern und Studierenden der RWTH Aachen deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten konsekutiven Masters an der RWTH Aachen immatrikuliert ist oder sich in dem, auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender der RWTH Aachen eingeschrieben sein, ein Nachweis darüber ist auf Nachfrage zu erbringen.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- a) Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- b) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- c) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- d) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann in begründeten Fällen maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.
- e) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe im Sinne des § 8 Absatz 1 der Einschreibungsordnung der RWTH.
- f) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- g) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr 44 ESTG steuerfrei.
- h) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- i) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendium jederzeit und fristlos möglich.
- j) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:
  - Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind unverzüglich mitzuteilen.
  - Zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.

Zugleich erklärt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums:

- Die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen.
- Das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

#### **§ 4 Antragstellung**

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der RWTH Aachen ([www.rwth-aachen.de/Bildungsfonds](http://www.rwth-aachen.de/Bildungsfonds)) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

#### **§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt online. Die Bewerbungsfrist wird zum 1. März eines jeden Jahres auf der Homepage der RWTH veröffentlicht. Zum Start der Bewerbungsfrist wird diese über den allgemeinen Studierendenmailverteiler der RWTH Aachen kommuniziert.
- (2) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.
- (3) Der erste Bewerbungsschritt erfolgt online. Die erste Vorauswahl erfolgt entsprechend dem Beschluss des Rektorats ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien:
  - bei Studienanfängerinnen bzw. Studienanfängern nach Abiturnote
  - bei eingeschriebenen Studierenden nach dem Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen inklusiv des letzten abgeschlossenen Wintersemesters
    - a) Bachelor und Master: Notendurchschnitt und erreichte ECTS Punkte
    - b) Diplom, Lehramt und Medizin: Vordiplomsnote und Durchschnittsnote der Studienleistungen im Hauptstudium

Die in der Regel auf diesem Weg vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden aufgefordert weitere Bewerbungsunterlagen in einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Diese Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- a) Einen tabellarischen Lebenslauf.
  - b) Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem).
  - c) Ggf. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang).
  - d) Ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (für RWTH Studierende Auszug des Notenspiegel aus dem CAMPUS System).
  - e) Ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- (4) Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt in einer zweiten Bewerbungsrunde anhand der eingereichten Unterlagen durch die relevanten Fakultäten.
  - (5) Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich auf die Fakultäten nach folgenden Maßgaben:
    1. Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendiengeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (gebundene Stipendien), werden von der Fakultät vergeben, der der Studiengang zugeordnet ist.
    2. Die Vergabe der nicht unter Nr.1 genannten Stipendien (nicht gebundene Stipendien) weist das Rektorat den Fakultäten zu.

- (6) Die Fakultäten regeln das Verfahren der Vergabe nach folgenden Maßgaben:  
Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Sie stützt sich insbesondere auf die im bisherigen Studienverlauf erbrachten Studienleistungen. Soziale Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Höhe der den Studierenden für die Finanzierung ihres Studiums anderweitig zur Verfügung stehenden Mittel, sind nicht berücksichtigungsfähig.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Fakultäten.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.
- (3) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

## **§ 7 Fortsetzung der Förderung**

- (1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist der o.g. Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Eignungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand, ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.
- (2) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.

## **§ 8 Widerruf des Bewilligungsbescheides**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende des Studiums abbricht, die Hochschule wechselt, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.

**§ 9  
Sonstiges**

- (1) Das Career Center und das Fundraising-Team berichten jährlich dem Rektorat über das Stipendienprogramm.
- (2) Die RWTH Aachen behält sich das Recht vor:
  - a) Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen.
  - b) Jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.
- (3) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.05.2010.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.06.2010

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg